

Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 328) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Ziff. 4 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle erhält folgende Fassung:

„Über Guthaben auf Devisenausländerkonten B, welche aus Haus- oder Grundbesitzererträgen (Miete, Pachten oder sonstige Nutzungserträge) entstanden sind, darf im Interesse der Verbesserung der Grundstückserhaltung nur zu nachstehenden Zwecken verfügt werden:

Zur Bezahlung von Leistungen, die in Zusammenhang mit Grundbesitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu erfüllen sind (Unterhaltungskosten). Unter dem Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Ausgaben für wertschöpfende Um-, Aus- und Anbauten, wenn dadurch Wohn- oder Geschäftsräume gewonnen werden. Als Zahlungen, die zur Unterhaltung des betreffenden Grundbesitzes erforderlich sind, gelten neben den oben angeführten Kosten auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung eines Grundstücks erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen und Versicherungsprämien, sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen haben.

Verfügungen (einschließlich der Kontenpfändung) über diese Guthaben zu den in der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle genannten anderen Zwecken können nur zugelassen werden, wenn das zuständige Organ für Wohnraumlenkung des Rates der Stadt oder Gemeinde, in dem das Grundstück gelegen ist, dazu seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Unterhaltungskosten für die erforderlichen und beabsichtigten Aufwendungen und Leistungen gewährleistet sind.

Abtretungen oder Pfändungen von Forderungen aus Haus- oder Grundbesitz, deren Erträge einem Devisenausländerkonto B zuzuführen sind (z. B. Miet- oder Pachtforderungen), sind nur zulässig, wenn das zuständige Organ für Wohnraumlenkung des Rates der Stadt oder Gemeinde seine Zustimmung erteilt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 19. April 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leih- verpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse).

Vom 29. April 1958

Im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Versorgung, für Lebensmittelindustrie und für Leichtindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst und Gemüse.

(2) Für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) gilt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Gefahrtragung

(1) Die Gefahr bei der Rücklieferung der Leihverpackung trägt der Warempfänger.

(2) Die Gefahr bei der Anlieferung der Leihverpackung trägt der Warempfänger nur, soweit er die Gefahr auch bezüglich der angelieferten Erzeugnisse zu tragen hat.

(3) Soweit die volkseigenen Großhandelsbetriebe die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels direkt beliefern, trägt der volkseigene Großhandel die Gefahr bei der Rückführung der Leihverpackung vom Einzelhandel. Dies gilt auch für den privaten Einzelhandel, der als Kommissionshändler für den volkseigenen Großhandel tätig ist.

§ 3

Kostentragung

(1) Der Empfänger von Leihverpackung trägt die Kosten für die Rücksendung des Leergutes bis zum Bestimmungsort des Lieferers (bei Bahnversand frei Bahnstation des Lieferers, bei Versand auf dem Wasserwege frei Kai Empfangshafen bzw. Schiffsanlegestelle des Lieferers, bei Versand mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen und bei Lieferungen im gleichen Ort frei Lager des Lieferers).

(2) Soweit die volkseigenen Großhandelsbetriebe die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels direkt beliefern, trägt der volkseigene Großhandel die Kosten der Rückführung der Leihverpackung vom Einzelhandel. Dies gilt auch für den privaten Einzelhandel, der als Kommissionshändler für den volkseigenen Großhandel tätig ist.

§ 4

Rückgabefristen

(1) Der Empfänger von Leihverpackung ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb nachfolgender Fristen an den Lieferer zurückzusenden:

1. Transportkisten für 360 Stück Eier einschließlich Innenverpackung *

a) von Großhandelsbetrieben

im Kreisgebiet . . . innerhalb von 14 Tagen
über das Kreisgebiet innerhalb von 18